

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug der Wassergesetze und des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag Firma Glöckle GmbH & Co. KG Besitzgesellschaft auf Sand- und Kiesgewinnung in einem weiteren Abbauabschnitt V – Flurabteilung Schmachtenberg/Hain, Gemarkung Schweinfurt, Stadtgebiet Schweinfurt; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG und Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 13.18.1;

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Firma Glöckle GmbH & Co. KG Besitzgesellschaft, Schweinfurt, hat die Sand- und Kiesgewinnung in einem weiteren Abbauabschnitt V in der Flurabteilung Schmachtenberg/Hain, Gemarkung Schweinfurt, Stadtgebiet Schweinfurt (südlich des Baggersees „Am Schweinfurter Kreuz“) beantragt.

Der Abbauabschnitt V schließt im Westen an die Abbauabschnitte I und III, Unterabschnitte 2 und 3, an und umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 8981, 8982, 8983 sowie eine Teilfläche des nicht ausgebauten Feldweges Fl.Nr. 8985. Hinzu kommen Angleichungsbereiche (Sicherheitsstreifen und Abbauböschungen) aus den westlich angrenzenden Abbauabschnitten I und III (Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 8987 bis 8993, Gemarkung Schweinfurt). Für die Sicherung der Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 8980, Gemarkung Schweinfurt, ist ein landwirtschaftlicher Weg über die Grundstücke Fl.Nrn. 8969, 8975 und 8976, Gemarkung Schweinfurt, von der Kreisstraße SW 3 aus geplant.

Die Erweiterungsfläche beträgt insgesamt ca. 2,0 Hektar. Für den Abbau werden unter Berücksichtigung der Sicherheitsstreifen und angrenzender Abtragsböschungen ca. 1,6 Hektar beansprucht. Mit der Durchführung der beantragten Erweiterung der Sand- und Kiesgewinnung und dem Abschluss der Rekultivierungsarbeiten wird der mit Planfeststellungsbeschluss der Stadt Schweinfurt vom 20.11.2003 und Änderungsbescheid vom 22.12.2014 wasserrechtlich planfestgestellte Landschaftssee 2 in südöstliche Richtung erweitert. Darüber hinaus ist geplant, das Aufbereitungswasser, welches durch die Kiesaufbereitung anfällt, wie auch in den vorhergehenden Abbauabschnitten in den bereits bestehenden See des Abbauabschnittes 1 einzuleiten.

Im Rahmen des für das Vorhaben beantragten wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens (Plangenehmigung zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses) war zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 13.18.1 Spalte 2, durchzuführen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter zu erwarten sind. Hierfür sind folgende wesentlichen Gründe mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG):

Ausmaß der Auswirkungen:

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden hinsichtlich der Lebensräume von Tieren, der Wuchsorte von Pflanzen sowie des Bodens (einschließlich der Gesteine Löß/Schwemmland sowie Sand und Kies) mit den natürlichen Funktionen und Ertragsfunktionen und der Fläche für

die landwirtschaftliche Produktion beurteilt. Darüber hinaus wurden die erweiterte Aufdeckung des Grundwassers um ca. 11.765 m², die Lage des Abbaubereiches im Bereich von Extremhochwasser des Mains (HQextrem), die Erhöhung des Hochwasserückhalterums durch Bodenabtrag sowie das Risiko der Verschmutzung des Grundwassers bei Extremhochwasser in Betracht gezogen.

Im Ergebnis sind aufgrund der geringen bis mittleren Empfindlichkeit des Plangebietes und des Wirkraumes sowie der zeitlich begrenzten Wirksamkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das geplante Abbauvorhaben mit ausreichender Prognosesicherheit auszuschließen. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden. Die Maßnahme trägt durch die Rekultivierung zu einer ökologischen Optimierung bei.

Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Auswirkungen geringer Schwere sind überwiegend nur temporär auf die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Bevölkerung und Gesundheit zu erwarten. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nur von geringer Schwere, da das Grundwasser nicht neu aufgedeckt wird, sondern es sich um eine Erweiterung des Abbaugewässers handelt.

Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen:

Die prognostizierten Auswirkungen treten mit hoher Wahrscheinlichkeit ein. Erhebliche wirksame Auswirkungen können mit ausreichender Prognosesicherheit ausgeschlossen werden.

Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die zusätzlichen Auswirkungen im Rahmen des Abbauvorhabens können auf temporäre baubedingte Störwirkungen während des Abbauvorhabens mit Rekultivierung beschränkt werden. Die Wirkungen des Abbau- und Rekultivierungsbetriebs sind auf voraussichtlich max. 5 Jahre begrenzt. Mit der erfolgten Rekultivierung treten die Bodenbildung und Entwicklung der Lebensräume von Tieren und Wuchsorten von Pflanzen incl. der biologischen Vielfalt sowie die Wiederherstellung des Landschaftsbilds ein. Das Gestein Sand und Kies ist irreversibel entnommen. Dauerhafte erhebliche und irreversible Wirkungen auf die Schutzgüter können im Zuge der Gesamtmaßnahme ausgeschlossen werden.

Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu verhindern:

Mit der Zwischenlagerung des Oberbodens und Wiederverwendung des Abbaus kann die Bodenbildung nach der Rekultivierung wieder eingeleitet werden. Das entfallende Grünland wird nach der Rekultivierung an anderer Stelle wieder hergestellt. Die Flächenanteile im Sicherheitsstreifen werden erhalten und geschützt. Das verbleibende Abbaugewässer wird während des Abbaus durch einen mindestens 5 m breiten Pufferstreifen (incl. Schutzwall, zuzüglich Überwasserböschung) gegen laterale Stoffeinträge aus der Landwirtschaft geschützt. Durch die Rekultivierung wird der Pufferstreifen abschließend und dauerhaft auf 10 m verbreitert. Die höherwertigen Biotop-Typen (v.a. Grünland und Gehölze) innerhalb des Sicherheitsstreifens werden vor Überfüllung und Baubetrieb gesichert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch konfliktvermeidende Maßnahmen vermieden.

Gesamtbeurteilung lt. allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls:

Das Vorhaben führt mit ausreichender Prognosesicherheit nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Stadt Schweinfurt – Bauverwaltungs- und Umweltamt – stellte nach Prüfung der von der Fa. Glöckle vorgelegten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG am 09.12.2019 fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird gem. § 5 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 UVPG hiermit der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadt Schweinfurt, Bauverwaltungs- und Umweltamt, Zi-Nr. 315, Markt 1, 97421 Schweinfurt, Tel.Nr. 09721/51-6810, E-Mail: wasserrecht@schweinfurt.de, eingesehen werden.

Bis einschließlich 29.02.2020 sind die Unterlagen und die Begründung auch auf der Homepage der Stadt Schweinfurt www.schweinfurt.de, Rathaus & Politik, unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ öffentlich einsehbar.

Schweinfurt, 10.12.2019
STADT SCHWEINFURT
Bauverwaltungs- und Umweltamt

Duske
Oberverwaltungsrat